

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.2 - Kultur, Bildung und Sport
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Tratzig 2083 8015 dirk.tratzig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.11.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/2265/03 Neufassung öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.11.2003	Kulturausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.12.2003	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.12.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Restitution von Kunstgegenständen aus ehemals jüdischem Besitz		

Beschlussvorschlag

1. Das Gemälde "Felsige Flusslandschaft" von Otto Scholderer soll grundsätzlich zugunsten der Bona Terra Stiftung herausgegeben werden.
2. Die Papierarbeit "Erinnerung vom Dampfboot auf der Donau" von Adolf von Menzel soll grundsätzlich zugunsten der Erben- und Nachkommen der Erben- und Nachkommen Alfred Sommerguth herausgegeben werden.
3. Das Gemälde "Tatar mit Pferd" von Hans von Marees soll grundsätzlich zugunsten von Frau Bridget Collier und Herrn Walter Eberstadt herausgegeben werden.
4. In den unter Ziffern 1-3 genannten Fällen wird die Verwaltung beauftragt, die Einzelheiten der Rückgabe mit den Anspruchstellern bzw. deren Vertretern zu regeln.
5. Künftige Rückgabeansprüche werden nach den Maßstäben dieser Vorlage als Geschäft der laufenden Verwaltung abgewickelt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig eine unabhängige Provenienzforschung zu den Werken des Von der Heydt-Museums in Auftrag zu geben.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

(Drevermann)
Beigeordnete

Begründung

Geltendmachung von Restitutionsansprüchen durch die Rechtsnachfolger der ehemaligen jüdischen Eigentümer.

Text:

Zu 1.

Das Gemälde "Felsige Flusslandschaft" von Otto Scholderer gehörte ursprünglich Herrn Max Meirovski. Dieser lebte bis 1938 in Berlin und emigrierte dann in die Schweiz, wo er 1949 in Genf starb. Zur Finanzierung der Auswanderung war er gezwungen, seine Kunstsammlung auf einer sog. "Judenauktion" zu versteigern. Das Gemälde wurde am 18.11.1938 durch das Auktionshaus Lange mit dem Hinweis "Objekte aus nicht arischem Besitz" versteigert. Es wurde von der Galerie Aenne Abels für 1.000 Reichsmark ersteigert. Das Von der Heydt-Museum erwarb das Bild dort im Jahre 1939 für 3.500 Reichsmark. Dass dieser Erwerb guten Glaubens geschah, kann aufgrund der zeitlichen Abfolge als ausgeschlossen betrachtet werden.

Die Bona-Terra-Stiftung wurde von Herrn Meirovski testamentarisch als Erbin eingesetzt. Stiftungszweck ist die Förderung der Ausbildung und Fortbildung von jungen Juden im Bereich der Wirtschaft. Die Stiftung hat die Herausgabe des Bildes bereits im Jahre 2001 gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht.

Aus rechtlicher Sicht liegt ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust gem. § 1 VI Vermögensgesetz vor. Der Anspruch wurde von der Bona-Terra-Stiftung zwar nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist geltend gemacht. Dies ist im Ergebnis aber unschädlich, da eine Generalanmeldung der Jewish Claims Conference vorliegt, die hier der Bona-Terra-Stiftung zugute kommt.

Das Bild ist demnach zurückzugeben. Einzelheiten sind aber noch zu regeln. So z.B. die Möglichkeit, dass die Stadt das Bild behält und der Bona-Terra-Stiftung den Wert erstattet. Dies soll auf der Verwaltungsebene geschehen.

Zu 2.

Die Papierarbeit "Erinnerung vom Dampfboot auf der Donau" von Adolf von Menzel gehörte ursprünglich den Eheleuten Alfred und Gertrud Sommerguth. Diese waren im Jahre 1939 gezwungen, zur Finanzierung der Judenvermögensabgabe 106 Gemälde und Papierarbeiten zu verkaufen. Dem Ehepaar gelang dann 1940 die Flucht über die Schweiz und Kuba in die USA. Die Papierarbeit wurde am 7.2.1939 durch das Auktionshaus Lange versteigert. Im Jahre 1956 wurde sie dem Von der Heydt-Museum vom Freiherrn von der Heydt geschenkt. Die Herausgabe der Papierarbeit wird jetzt von den Enkeln der ursprünglichen Eigentümer als deren Erben begehrt.

Rechtlich ist der Herausgabeanspruch nach dem Vermögensgesetz gegeben. Die rechtzeitige Anspruchsanmeldung liegt über die Globalanmeldung der Jewish Claims Conference vor. Es erscheint nicht sinnvoll, sich seitens der Stadt auf gutgläubigen Erwerb zu berufen, da unklar ist, welchen Weg das Bild zwischen 1939 und 1956 nahm, aber nicht auszuschliessen ist, dass ein hinreichender Abstand zwischen der (Zwangs-)versteigerung und dem Erwerb durch die Stadt nicht gegeben ist. Lässt sich nicht aufklären, ob die Voraussetzungen für einen redlichen Erwerb nach dem Vermögensgesetz gegeben sind, geht die Nichterweislichkeit grundsätzlich zu Lasten des Erwerbers.

Ein Ausgleich in Geld anstatt der Herausgabe des Bildes wird von den Anspruchstellern nach Vorverhandlungen derzeit abgelehnt, da sich bereits 2 grosse Auktionshäuser interessiert gezeigt haben und damit von der Erzielung eines sehr hohen Verkaufspreises, über 100.000 Euro, ausgegangen wird. Die Einzelheiten des Rückgabeverfahrens sollen auf der Verwaltungsebene geregelt werden.

Zu 3.

Das Gemälde "Tatar mit Pferd" von Hans von Marees gehörte ursprünglich dem Ehepaar Ernst und Gertrud Flersheim aus Frankfurt am Main. Das Ehepaar floh 1936/37 nach Amsterdam, wurde nach der Besetzung der Niederlande durch Nazideutschland jedoch verhaftet und in das KZ Bergen-Belsen deportiert, wo beide Ehepartner 1944 starben. Das Gemälde wurde am 11.5.1937 mit weiteren Bildern aus der Kunstsammlung des Ehepaares in Frankfurt am Main versteigert. Es wurde von Herrn Phillipp Reemtsma aus Hamburg ersteigert. Später gelangte es in den Besitz der Freifrau von Ende und des Freiherrn von Ende. Das Von der Heydt-Museum erwarb das Bild im Jahre 1948 von der Galerie Egon Günter aus Mannheim zum Preise von 4.000 DM.

Die Anspruchsteller sind die Enkel der im KZ ermordeten ursprünglichen Eigentümer. Ein rechtlicher Herausgabeanspruch konnte nicht festgestellt werden. Die Rückgabe ist daher als freiwillig anzusehen. Sie erscheint aber dringend geboten, zumal es sich gerade hier um einen Fall handelt, wo die ursprünglichen Eigentümer im KZ ermordet wurden und die Rückgabe von ihren leiblichen Nachkommen geltend gemacht wird. Aufgrund dieser familiären Tragödie erscheint es auch nicht angemessen, Erwägungen über gutgläubigen Erwerb anzustellen.

Auch hier sollten die Einzelheiten der Rückgabe auf der Verwaltungsebene erfolgen.

Zu 4.

Die Ziffern 1-3 beschliessen die Rückgabe der Kunstwerke im Grundsatz. Im Einzelnen bleibt etliches zu tun. So konnte die Erbfolge bislang nur anhand von Kopien geprüft werden. Vor der tatsächlichen Rückgabe müssten z.B. die Originale oder amtlich beglaubigte Kopien geprüft werden. Auch die Identität der herausverlangten Bilder mit den seinerzeit abhanden gekommenen müsste noch einmal, ggfs. Mit externer Hilfe, überprüft werden. Verträge müssen geschrieben werden. Rechtliche Fragen wie die Anrechnung seinerzeitiger Versteigerungserlöse müssen geklärt werden. Die Einzelheiten sollen als Geschäft der laufenden Verwaltung geklärt und geregelt werden.

Zu 5.

Mit den vorliegenden Beschlussvorschlägen entscheidet sich die Stadt Wuppertal für eine Richtung im Umgang mit Restitutionsforderungen. Liegt diese richtungsweisende Entscheidung vor, so erscheint es angemessen, in diesem Sinne eventuelle weitere Restitutionsforderungen als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln.

Zu 6.

Die Washingtoner Vereinbarung vom 3.12.1998, der sich Bund, Länder und Kommunen mit einer Erklärung vom 14.12.1999 angeschlossen haben, enthält die Verpflichtung, Gegenstände aus ehemals jüdischem Eigentum in den eigenen Beständen zu suchen, zu identifizieren und zu veröffentlichen. Eine Reihe von Museen haben bereits dementsprechende Provenienzforschung in ihren Beständen betrieben. Das Von der Heydt-Museum hat dies noch nicht getan. Die vorliegenden Restitutionsforderungen zeigen, dass Provenienzforschung in den Beständen des Von der Heydt-Museums geboten ist. Dies sollte durch unabhängige Externe erfolgen.